
Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz ¹

(Änderung vom 22. März 2006)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz vom 23. Oktober 1898² wird folgt geändert:

§ 25 I. Bst. d, e und f

d) Kantonale Gerichte
Bst. e und f werden aufgehoben

§ 60

¹ Das Kantonsgericht ist oberste kantonale Behörde der Zivil- und Strafrechtspflege. Es übt die Aufsicht über gerichtliche Behörden und weitere Justizaufgaben nach Gesetz aus.

² Die Bezirke Schwyz, March und Höfe wählen auf die Dauer von vier Jahren je zwei und die übrigen Bezirke je einen Kantonsrichter. Der Kantonsrat wählt die weiteren Kantonsrichter.

§ 61

Das Verwaltungsgericht ist oberste kantonale Behörde der Verwaltungsrechtspflege. Es übt die Aufsicht über gerichtliche Behörden und weitere Justizaufgaben nach Gesetz aus.

§ 62

Das Strafgericht ist kantonale Behörde der erstinstanzlichen Strafrechtspflege.

§ 63

Das Gesetz kann weitere gerichtliche Behörden vorsehen. Es bestimmt deren Wahl und Aufgaben.

§ 83 Bst. d

d) Wahl der dem Bezirk zugeteilten Kantonsrichter;

II.

¹ Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterbreitet. Er bedarf der Gewährleistung durch die Bundesversammlung.

² Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Josef Märchy
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SRSZ 100.000.

² GS 3-161.